

## Beilage A.

## Tax-Normen für Dienstleistungen in der thierärztlichen Privatpraxis.

### - A. Taxen für Besuche, Untersuchungen, Consultationen etc. etc.

1. Für Untersuchung eines kranken Haustieres in der Wohnung des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung 40 Pfennig bis 1 Mark.
2. Bei fortgesetzter Zuführung und Behandlung darf der niedrigste vorher angegebene Satz nicht überschritten werden.
3. Wird gleichzeitig mehr als ein krankes Thier von demselben Besitzer beim Thierarzte zur Behandlung zugeführt, so wird für das zweite und die übrigen Thiere der niedrigste Satz der unter Ziffer 1 aufgeführten Taxe berechnet.
4. Für Receptirung von Arzneimitteln im Hause des Thierarztes ohne gleichzeitige Untersuchung des kranken Thieres 40—60 Pfennig.
5. Für Besuch und Untersuchung eines kranken Haustieres im Hause des Besitzers innerhalb des Wohnortes des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung 50 Pfennig bis 2 Mark.
6. Für jeden folgenden Besuch bei fortgesetzter Behandlung 40 Pfennig bis 1 Mark.
7. In großen Städten und bei größeren Entfernungen vom Hause des Thierarztes bis zu 1 1/2 Kilometer Entfernung können die höchsten Sätze Anwendung finden.
8. Bei Nacht (von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) das Doppelte der höchsten Sätze.
9. Für Consultationen mit einem oder mehreren Thierärzten, den Besuch mit eingerechnet:
  - a) für die erste 2—4 Mark,  
bei Nacht die Hälfte mehr;
  - b) für jede weitere Consultation 1—2 Mark,  
bei Nacht das Doppelte.
10. Für eine schriftliche Berathung 1—2 Mark.
11. Für Besuch und Untersuchung eines kranken Haustieres außerhalb des Wohnortes des Thierarztes bei einer Entfernung von mehr als 1 1/2 Kilometer mit oder ohne Arzneiverordnung:

- a) Vergütung für Zeitaufwand:
- α) für je 3 Kilometer des Hin- und Rückweges 1—2 Mark;
  - β) bei Nacht die Hälfte mehr;
  - γ) die Entschädigung für Zeitaufwand darf für den Tag (zu 12 Stunden) das Maximum von 6 Mark nicht übersteigen; insofern jedoch das Geschäft mit Einschluß der Hin- und Rückreise über 12 Stunden in Anspruch nimmt oder das Uebernachten nöthig macht, dürfen 9 Mark berechnet werden.

b) Vergütung für Reisekosten.

Das Fortkommen wird bei Benützung der Post nach der Posttaxe und bei der Benützung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen nach der Taxe für die II. Classe berechnet.

Wo diese Transportmittel nicht zu benützen sind, dürfen die ortsüblichen Preise der Lohnkutscher in Anrechnung kommen.

12. Besorgt der Thierarzt mehrere auswärtige Geschäfte auf einer und derselben Reise, so darf doch die Vergütung für Zeitaufwand und die Reisekosten vorbehaltlich der Vorschriften in Ziffer 11 nur einfach in Anrechnung kommen
13. Sind bei einem und demselben Besitzer im nämlichen Anwesen mehrere Thiere zugleich in ärztlicher Behandlung, so darf für jeden Besuch um die Hälfte mehr berechnet werden.
14. Für den verlangten oder nothwendigen längeren Aufenthalt des Thierarztes bei kranken Thieren, wenn der Aufenthalt länger als eine Stunde dauert, für jede Stunde weiter:
  - a) bei Tag 50 Pfennig bis 1 Mark,
  - b) bei Nacht 1—2 Mark
 bis zum Maximum von 6 Mark bei Tag und von 9 Mark bei Nacht.
15. Für Untersuchung wegen Diensttauglichkeit, Gewährrfehler und dergleichen:
  - a) eines großen Hausthieres 2—9 Mark,
  - b) eines kleinen Hausthieres 70 Pfennig bis 1 Mark 50 Pfennig.
 Wird gleichzeitig die Untersuchung bei einem weiteren Thiere desselben Besitzers vorgenommen, um die Hälfte mehr.
16. Für die Vornahme der Section:
  - a) eines großen Hausthieres 2—6 Mark,
  - b) eines kleinen Hausthieres 1—2 Mark,
  - c) eines mit ansteckender Krankheit behafteten Thieres um die Hälfte mehr.

Wird gleichzeitig die Section eines weiteren Thieres desselben Besitzers vorgenommen, um die Hälfte mehr.

17. Für die Ausstellung eines einfachen Zeugnisses 1—2 Mark.
18. Für die Ausfertigung eines ausführlichen Befundscheines mit Gutachten 4—9 Mark.
19. Für die Schätzung von Hausthieren:
  - a) eines großen Thieres 1 Mark,  
für jedes weitere Stück 40 Pfennig ;
  - b) eines kleinen Thieres 40 Pfennig,  
für jedes weitere Stück bis zu 12 Stück 20 Pfennig,  
für mehr als 12 Stück im Ganzen 3 Mark.
20. Zeitverdümmiß und Reisekosten bei Ausführung der unter Ziffer 15, 16 und 19 bezeichneten Geschäfte werden, insofern sie außerhalb des Wohnortes des Thierarztes vorgenommen werden, nach Ziffer 11 berechnet.

#### B. Taxen für Operationen u. s. w.

21. Für einfachere, leichtere, durch einen einzigen Kunstact zu vollbringende Operationen, z. B. Aderlässe, Scarification, Deffnen eines Abscesses, Fontanellegen, Haarfeltziehen 40 Pfennig bis 1 Mark.
22. Für Application der Schlundröhre, des Catheters, Punction des Wanstes, Operation der Hornspalte, der Steingalle u. dgl. 1 Mark 50 Pfennig bis 3 Mark.
23. Für größere, schwieriger auszuführende Operationen, z. B. Entfernung von kleinen Geschwülsten, Warzen, Stollbeulen, für Tracheotomie, Entfernung fremder Körper aus dem Schlunde, Darmstich, Anwenbung des Glüheisens, Blutstillung, blutige Nacht, Spatschnitt, Operation der Zahnfleisch und dgl. 3—6 Mark.
24. Für die schwierigsten Operationen, z. B. Trepanation der Schädel- oder Kieferhöhlen, veralteter Widerrißschäden, Operation von Bauchbrüchen, des inneren Bruches, Harnröhrensteinschnitt, Operation einer Samenstrangfistel und dgl. 4—8 Mark.
25. Castrationen:
  - eines Hengstes 3—6 Mark,
  - eines Stieres 2—3 Mark,
  - einer Kuh 4—8 Mark,
  - eines Kalbes 40 Pfennig bis 1 Mark,

eines Zuchtebers 1—2 Mark,  
 einer Schweinemutter 2—3 Mark,  
 eines jungen Schweines 20—40 Pfennig,  
 eines Hundes 50 Pfennig bis 1 Mark,  
 einer Hündin 1—4 Mark.

26. Hilfeleistung bei einer regelmäßigen Geburt 1—2 Mark.
27. Hilfeleistung bei einer schweren Geburt 4—14 Mark.
28. Reposition des Uterus 4—8 Mark.
29. Abißung der Nachgeburt 2—6 Mark.
30. Reposition der Schelbe und Zurückhaltung durch chirurgische Mittel 1 Mark 30 Pf.  
 bis 2 Mark.
31. Für das Ringeln 1—4 Mark.
32. Für innere Untersuchung auf Trächtigkeit 1—2 Mark.
33. Für Application eines Klysters 30—45 Pfennig.
34. Für Einrichtung und Bandagiren eines Beinbruchs :
  - a) bei großen Thieren 3—6 Mark,
  - b) bei kleinen Thieren 1—2 Mark.
35. Für die Benützung des Wurfzeuges 1—2 Mark.

Anmerkung. Für Instrumente kann eine Vergütung dann beansprucht werden, wenn sie nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder besonderer Umstände wegen vernichtet werden müssen.

Verbandsstücke hat der Thierbesitzer zu liefern oder dem Thierarzte nach dem wirklichen Aufwande zu ersetzen.

Für das Abwerfen oder Festhalten von Hausthieren hat der Thierbesitzer die nöthigen Gehilfen zu stellen.

Hinsichtlich der Vergütung für die von dem Thierarzte abgegebenen Heilmittel sind die hierüber jeweils geltenden Vorschriften maßgebend.